

116

2485 096

BUNDESGERICHTSHOF

IX 22 49/69

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Leon P [REDACTED],
[REDACTED] Ct., [REDACTED] [REDACTED], England,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maaß, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 29. Juni 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 9. Oktober 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) ergeben.

Der Berufungsrichter hat sich nicht davon zu überzeugen versucht, daß dem Kläger im Juni 1939, als er Deutschland aus den Verfolgungsgründen verließ, durch Inetichlassen des Warenlagers seines Rauchwarengeschäftes in L. ein Eigentumschaden entstanden ist, der den Wiederbeschaffungswert von 10.000 DM überstieg.

Diese Schadensschätzung (§ 209 Abs. 1 ZPO, § 287 ZPO) beruht auf einer tatsächlichen Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles, die nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegt. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, auch eine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, wirft der Streitfall nicht auf.

116

- 3 -

Entgegen der Auffassung der Beschwerde ist es aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, daß der Berufungsrichter bei der Feststellung der Schätzungsgrundlagen den Zwang zur Liquidation der Firma aufgrund der Verordnung über den Einsatz der jüdischen Vermögen vom 3. Dezember 1938 und des Erlasses des Reichsministers des Innern über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 6. Februar 1939 in Betracht zog.

Auch die Rüge einer Verletzung des rechtlichen Gehörs ist unbegründet. Die Feststellung im Berufungs-urteil, Anfang Juni 1939 habe die Fachgruppe Rauchwaren und Felle Zweifel daran gehabt, daß das Unternehmen des Klägers überhaupt noch bestehe, beruht auf einer Anfrage dieser Fachgruppe vom 2. Juli 1939, die der Kläger in Urschrift zusammen mit dem Entschädigungsantrag und anderen Urkunden durch seinen Bevollmächtigten am 20. August 1956 bei der Entschädigungsbehörde hat einreichen lassen. Die Akten der Entschädigungsbehörde waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht.

Mai

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

